

55 F 156/12

Abschrift



Erlassen am 27.02.2015
durch Übergabe an die
Geschäftsstelle

Kühn, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Duisburg
Familiengericht
Beschluss**

In der Familiensache

betreffend die minderjährigen Kinder Jasmin Engelen, geboren am 05.09.1996, Hochheider Straße 42, 47228 Duisburg, Juliana Josephine Engelen, geboren am 08.07.2000, Hochheider Straße 42, 47228 Duisburg und Franzisca-Fiona Engelen, geboren am 26.03.2004, Hochheider Straße 42, 47228 Duisburg,

Verfahrensbeistand: Frau Sabine Tillmann Anwaltskanzlei Klockers & Tillmann,
Königstr. 12, 47051 Duisburg

1. Frau Tanja Manuela Engelen, geborene Fligge, Hochheider Straße 42, 47228 Duisburg,

Kindesmutter,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michael Gösde und Michael
Kosthorst, August-Bebel-Platz 10, 47169 Duisburg

2. Herr Dipl. Ing. Frank Engelen, Moerser Straße 284, 47228 Duisburg,

Kindesvater,

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Bernd Lüdike, Gladbacher Straße
113, 50189 Elsdorf,

3. Jugendamt der Stadt Duisburg, Händelstr. 10, 47226 Duisburg,

zuständiges Jugendamt,

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Duisburg
am 26.02.2015
durch die Richterin am Amtsgericht Schiefer
beschlossen:

Gegen den Kindesvater wird unter Zurückweisung der weitergehenden Anträge der Kindesmutter wegen acht Verstößen gegen den durch Beschluss vom 20.12.2012 gerichtlich gebilligten Umgangsvergleich vom 07.12.2012 Ordnungshaft von insgesamt 63 Tagen verhängt, nämlich

- a) wegen des Briefes im September 2013 eine Ordnungshaft von 10 Tagen ,
- b) wegen der SMS vom 2.10.2013 eine Ordnungshaft von 10 Tagen,
- c) wegen der Email vom 7.10.2013 eine Ordnungshaft von 3 Tagen,
- d) wegen des Verstoßes am 22.12.2013 eine Ordnungshaft von 30 Tagen,
- e) wegen der Email vom 24.12.2013 eine Ordnungshaft von einem Tag,
- f) wegen der Email vom 03.01.2014 eine Ordnungshaft von 3 Tagen,
- g) wegen der Email vom 06.01.2014 eine Ordnungshaft von 3 Tagen,
- h) wegen des Briefes vom 20.11.2014 an Juliana eine Ordnungshaft von 3 Tagen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Kindesvater zu tragen.

Gründe:

I.

Im Umgangsverfahren 55 F 156/12 haben die beteiligten Eltern am 07.12.2012 einen Umgangsvergleich geschlossen, in dem sich der Kindesvater unter Ziffer II. u.a. verpflichtet hat, mit seinen Töchtern Jasmin und Juliana keinerlei Kontakt durch Fernkommunikationsmittel jeglicher Art aufzunehmen oder gegen ihren Willen mit ihnen Treffen herbeizuführen. Unter Ziffer IV. des Vergleichs verpflichtete er sich u.a. in der Öffentlichkeit keine Familieninterna mehr zu verbreiten, weder im Internet noch über Plakatwände oder ähnliche Mittel. Wegen des Inhalts des Vergleichs im

Einzelnen wird auf das Protokoll vom 5.12.2012 (Bl. 172 d.A.) verwiesen. Durch Beschluss vom 20.12.2012 (Bl. 210 ff. d.A.) hat das Gericht diesen Umgangsvergleich familiengerichtlich gebilligt und hat die Beteiligten gemäß § 89 Abs. 2 FamFG darauf hingewiesen, dass das Gericht bei schuldhaftem Verstoß gegen die im Vergleich getroffene Umgangsregelung Ordnungsgeld bis zur Höhe von 25.000,00 € oder für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann oder keinen Erfolg verspricht, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten anordnen kann. Das Protokoll mit dem Vergleich sowie der Billigungsbeschluss sind dem Kindesvater gemäß Empfangsbekanntnis seines Rechtsanwalts am 03.01.2013 zugestellt worden (Bl. 213 der Hauptakte).

Die Kindesmutter macht mit ihrem Ordnungsmittelantrag geltend, Ende September 2013 habe der Kindesvater an Jasmin einen Brief mit der Ankündigung eines Vaterschaftstestes geschrieben, wegen dessen Inhalts auf Bl. 3 f. der Akte verwiesen wird. Durch eine SMS an Jasmin vom 2.10.2013 habe er u.a. Mahnwachen an ihrer Schule angekündigt, wobei wegen des Inhalts der SMS im Übrigen auf Bl. 6 verwiesen wird. Am 7.10.2013 habe er eine weitere Email an Jasmin geschrieben wegen deren Inhalts auf Bl. 7 d.A. verwiesen wird. Am 19.10.2013 habe er eine Email an Jasmin und Juliana gerichtet, wegen deren Inhalts auf Bl. 9 ff. d.A. verwiesen wird.

Sie stützte den Ordnungsmittelantrag ferner auf Vorfälle im Zeitraum vom 22.12.2013 – 29.12.2013, die bereits Gegenstand eines Gewaltschutzverfahrens unter dem Aktenzeichen 55 F 202/13 waren. Am 22.12.2013 habe sich der Kindesvater vor dem Haus, in dem sie mit den Kindern wohne aufgehalten und unter dem Vorwand, den Kindern Weihnachtsgrüße übermitteln zu wollen, den Hauseingang blockiert, so dass die Kinder das Haus nicht hätten verlassen können. Sie habe die Polizei gerufen, welche die Kinder beim Verlassen des Hauses vom Vater abgeschirmt hätten. Später sei der Kindesvater zurückgekehrt und habe einen Klein-Lkw Kastenwagen abgestellt und ihn großflächig u.a. mit gerichtlichen Schriftstücken aus den Familienverfahren beklebt. Dabei habe er die Straße unter Verwendung eines Megaphons beschallt und dabei u.a. verbreitet, die Kinder würden von der Mutter misshandelt und Jasmin wolle sich suizidieren. Dies habe er am 27.12.2013 wiederholt. Auch am 31.12.2013 sei er mit seinem Fahrzeug erschienen und habe für Passanten und Hausbewohner laut hörbar durch das Megaphon geschrien, Jasmin wolle sich suizidieren, weil sie ihren Vater nicht sehen wolle. Die Aktionen seien durch umfangreiche Information der Öffentlichkeit über seine Facebookseite und Emails begleitet worden. Dabei seien auch Emails an die Kinder gerichtet worden, nämlich eine Email vom 24.12.2013 an Jasmin und Juliana (Bl. 61), eine Email an Juliana vom 28.12.2013 (Bl. 73 d.A.), sowie eine Email vom 03.01.2014 (Bl. 76 d.A.) und 06.01.2014 (Bl. 80 d.A.) die jeweils in Kopie an Jasmin und Juliana gerichtet gewesen seien. Am 4.01.2014 habe der Kindesvater auf Facebook außerdem eine

Klageschrift gegen das Gesundheitsamt Duisburg veröffentlicht, in der die Tochter Jasmin unter Mitteilung höchstpersönlicher Gesundheitsdaten ausführlich erwähnt werde. Am 26.03.2014 habe er dann im Internet dazu aufgerufen, seiner Tochter Franzisca unter Nennung ihrer Anschrift Geburtstagspost zukommen zu lassen. Am 28.09.2014 habe der Vater eine weitere Email an Jasmin geschrieben und am 20.11.2014 einen Brief an Jasmin und Juliana gerichtet, wobei wegen der Inhalte auf die von der Kindesmutter im Termin überreichten Unterlagen verwiesen wird.

Die Kindesmutter beantragt,

gegen den Kindesvater ein Ordnungsgeld von angemessener Höhe, ersatzweise Ordnungshaft von angemessener Dauer zur Durchsetzung der strafbewehrten Selbstverpflichtung laut Ziffer 2 und 4 Absatz 2 des Vergleichs vom 07.12.2012 in Verbindung mit dem Beschluss des Gerichts vom 20.12.2012 betreffend die Kinder Jasmin, Juliana und Franzisca-Fiona zu verhängen.

Der Kindesvater wendet ein, die Vollstreckung sei im Verfahren 55 F 64/13 einstweilen eingestellt worden. Zudem sei das Kontaktverbot sittenwidrig und er widerrufe seine etwaig freiwillige geleistete Zustimmung in ein Kommunikations- und Kontaktverbot. Er meint, hinsichtlich der Emails bestehe ein Beweisverwertungsverbot wegen Verstößen gegen das Brief- und Postgeheimnis. Die Email vom 19.10.2013 (Bl. 9 d.A.) habe er nicht verschickt; wenn diese Email trotzdem bei seinen Kindern eingegangen sein sollte, hätte er den falschen Verteiler benutzt. Das gelte auch für die Email vom 28.12.2013. Bei den übrigen Emails sei ihm nicht bewusst gewesen, dass es einen Beschluss gibt, der dies verbiete. Am 22.12.2014 habe er den Kindern nicht den Weg versperrt und kein Megaphon benutzt.

Das Gericht hat bis auf das Kind Franzisca-Fiona Engelen alle Beteiligten persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf den Anhörungsvermerk vom 5.12.2014 Bezug genommen.

II.

Der Ordnungsmittelantrag der Kindesmutter hat teilweise wegen der aus dem Tenor ersichtlichen Verstöße Erfolg und ist im Übrigen unbegründet.

1.

Der Ordnungsmittelantrag ist zulässig. Insbesondere handelt es sich bei dem durch Beschluss vom 20.12.2012 gerichtlich gebilligten Vergleich vom 07.12.2012 um einen Vollstreckungstitel gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 2 FamFG. Der Kindesvater kann gegen diesen Vollstreckungstitel nicht mit Erfolg einwenden, er habe dem Vergleich damals nicht zugestimmt oder dass er diesen Vergleich nun widerrufe. Die Zustimmung des Kindesvater zum gerichtlichen Vergleich ergibt sich mit der Beweiskraft des §§ 36 Abs. 2 Satz 2 FamFG i.V.m. § 165 ZPO aus dem Protokoll vom 07.12.2012 (Bl. 170 der Hauptakte). Eine Widerrufsmöglichkeit ist gesetzlich nicht vorgesehen und wurde auch nicht von den Beteiligten vereinbart. Die Vollstreckbarkeit der Regelungen in Ziffer II. und IV. des Vergleichs, auf welche die Kindesmutter ihre Anträge stützt, ist auch nicht im Verfahren 55 F 64/13 einstweilen eingestellt worden; die im Verfahren 55 F 64/13 erfolgte einstweilige Einstellung der Vollstreckung bezog sich ausweislich des Beschlusstextes vielmehr nur auf die Franzisca-Fiona betreffende Umgangsregelung unter Ziffer III. und VI. des Vergleichs vom 07.12.2012. Der für die Vollstreckbarkeit erforderliche Hinweis gem. § 89 Abs. 2 FamFG ist durch Beschluss vom 20.12.2012 erfolgt, welcher dem Kindesvater zusammen mit dem Protokoll vom 7.12.2012 am 03.01.2013 zugestellt worden ist. Der Kindesvater kann auch nicht erfolgreich einwenden, die Regelungen im Vergleich seien sittenwidrig. Dem steht schon entgegen, dass eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Titels im Vollstreckungsverfahren nicht stattfindet.

2.

Der Ordnungsmittelantrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Anordnung der Ordnungsmittel beruht auf § 89 FamFG.

Nach Absatz 1 dieser Vorschrift kann das Gericht bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen, wobei das Gericht Ordnungshaft anordnet, wenn die Anordnung eines Ordnungsgeldes keinen Erfolg verspricht.

Unter Berücksichtigung des Akteninhalts und des Ergebnisses der Anhörung ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kindesvater in acht Fällen gegen Ziffer II. des gerichtlichen gebilligten Vergleichs vom 07.12.2012 schuldhaft verstoßen hat.

Nämlich hat der Kindesvater in sieben Fällen gegen das Verbot zuwidergehandelt, mit Jasmin und Juliana Kontakt durch Fernkommunikationsmittel aufzunehmen, nämlich durch den an Jasmin Ende September 2013 gerichteten Brief, die SMS an

Jasmin vom 02.10.2013, die Email vom 07.10.2013 an Jasmin, die Email vom 24.12.2013 an Jasmin und Juliana, die Email vom 03.01.2014 an Jasmin und Juliana, die Email vom 06.01.2014 an Jasmin und Juliana, und durch den Brief vom 20.11.2014, soweit dieser an Juliana gerichtet war. Der Kindesvater ist dem Versand der o.g. Briefe, SMS und Emails weder schriftlich noch in der Anhörung entgegengetreten. Anders als bei den Emails vom 19.10.2013 und 28.12.2013, die unter Verweis auf die folgenden Ausführungen nicht zur Verhängung von Ordnungsmitteln führen, ergibt sich aus den Ausdrücken dieser Emails auch, dass Jasmins oder Julianas Email-Adressen als Empfänger aufgeführt sind, wobei auch die Urheberschaft des Kindesvaters schon anhand des Inhalts offensichtlich ist und von ihm auch nicht in Abrede gestellt wird. Entgegen der Auffassung des Kindesvaters besteht hinsichtlich der ausgedruckten Emails auch kein Verwertungsverbot, insbesondere liegt weder ein gem. § 202 StGB strafbare Verletzung des Briefgeheimnisses noch eine gem. § 206 StGB strafbewehrte Verletzung des Postgeheimnisses vor, wozu der rechtlich versierte Kindesvater auf eine Lektüre des Wortlauts der Vorschriften verwiesen wird.

Desweiteren ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kindesvater am 22.12.2013 unter Verstoß gegen Ziffer II. des gerichtlich gebilligten Vergleichs ein Treffen mit den Kindern herbeigeführt hat. Dass es an diesem Tag vor der Haustür der Wohnung der Kinder zu einem Zusammentreffen zwischen dem Kindesvater und Juliana und Jasmin im Beisein der Polizei kam ist unstrittig. Zudem haben Jasmin und Juliana im Termin glaubhaft geschildert, ihn an dem Tag gesehen zu haben, dass er Weihnachtsgrüße zu ihnen rüber gerufen habe und dass er versucht habe an sie heranzukommen, obwohl sie von der Polizei abgeschirmt worden seien. Der Kindesvater wendet insoweit lediglich ein, er habe den Kindern den Weg nicht versperrt, worauf es jedoch nicht ankommt, da die bloße Begegnung den Tatbestand erfüllt. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass er am 22.12.2013 Weihnachtsgrüße verbal an alle Kinder gerichtet hat, wobei offen bleiben kann, ob er dafür ein Megaphon benutzt hat, wie es Jasmin geschildert hat, oder ob der Kindesvater ohne Verstärkung durch ein Megaphon die Kinder angesprochen hat, da es sich ohne technische Verstärkung um die Herbeiführung eines Treffens und mit technischer Verstärkung durch ein Megaphon um eine Kontaktaufnahme durch Fernkommunikationsmittel handelt, was für die Frage der Zuwiderhandlung keinen Unterschied macht. Aufgrund Jasmins Angaben ist davon auszugehen, dass die direkte verbale Ansprache mit Weihnachtsgrüßen mit namentlicher Nennung der Kinder auch noch am Tag des 22.12.2013 passiert ist, so dass dieses Verhalten mit der Herbeiführung des Treffens an der Haustür angesichts des engen zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Zusammenhangs zugunsten des Kindesvaters als eine natürliche Handlungseinheit i.S.d. Rechtsprechung des BGH (BGH NJW 2009, 921) und damit nur als eine Zuwiderhandlung anzusehen ist.

Die Festsetzung der Ordnungsmittel wegen der o.g. Zuwiderhandlungen hat auch

nicht gemäß § 89 Abs. 4 FamFG wegen fehlenden Vertretenmüssens zu unterbleiben. Der Kindesvater hat keine Gründe vorgetragen, aus den sich ergibt, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Soweit er anführt, ihm sei bei einigen Emails das Verbot nicht bewusst gewesen, schließt dieser ohne weiteres vermeidbare Verbots- oder Rechtsirrtum sein Verschulden nicht aus.

Wegen der aufgeführten Zuwiderhandlungen sind gegen den Kindesvater Ordnungsmittel zu verhängen. Ein Anlass ausnahmsweise trotz Zuwiderhandlungen grundsätzlich von der Verhängung von Ordnungsmitteln abzusehen ist nicht erkennbar.

Da es sich um selbständige, zeitlich und inhaltlich getrennt voneinander zu betrachtende Verstöße handelt, war dabei für jeden Verstoß ein separates Ordnungsmittel festzusetzen.

Die Wahl des Ordnungsmittels steht im Ermessen des Gerichts. Das Gericht hält im vorliegenden Fall die Verhängung von Ordnungshaft statt eines Ordnungsgeldes für erforderlich und angemessen, da die Festsetzung eines bloßen Ordnungsgeldes i.S.v. § 89 Abs. 1 Satz 2 FamFG keinen Erfolg verspricht. Von der Erfolglosigkeit eines Ordnungsgeldes kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Verpflichtete das Ordnungsgeld ohnehin nicht zahlen kann oder wenn sich aus dem Verfahren ergibt, dass der Verpflichtete durch Ordnungsgeld nicht beeindruckt würde (Keidel, § 89 FamFG, Rn. 14b m.w.N.). Beides ist vorliegend der Fall. Zum einen ist davon auszugehen, dass der Antragsgegner die finanziellen Mittel für ein Ordnungsgeld nicht aufbringen kann und dass diese auch nicht zwangsweise beizutreiben sind, da u.a. gerichtsbekannt ist, dass die Kindesmutter bei dem seit Ende 2012 nicht mehr erwerbstätigen Vater keinen Kindesunterhalt mehr vollstrecken konnte und dass derzeit beim Amtsgericht Duisburg ein Zwangsversteigerungsverfahren hinsichtlich seines Hauses anhängig ist. Zudem hat er zuletzt ein Terminverlegungsgesuch damit begründet, dass ihm zwischenzeitlich der Stromzähler ausgebaut worden sei. Er selbst behauptet in mehreren Verfahrenskostenhilfeanträgen nur von Spenden oder SGB-II-Leistungen zu leben. Zudem ist der Kindesvater durch die bloße Verhängung von Ordnungsgeldern nicht derart zu beeindrucken, dass bei Anwendung dieses Mittels Hoffnung auf eine Verhaltensänderung bestünde. Unter Bezugnahme auf den Inhalt der hiesigen Akte bringt der Kindesvater mit seinen Schriftsätzen und Verhalten ständig zum Ausdruck, dass er weder das Gericht noch Gerichtsbeschlüsse oder sonstige gerichtliche Anordnungen von ihm akzeptiert werden. Es ist deshalb notwendig ihm durch das Mittel der Ordnungshaft klar vor Augen zu führen, dass er sich an gerichtliche Entscheidungen zu halten hat.

Für das Maß der Ordnungsmittel sind in den Grenzen des § 89 FamFG i.V.m. 6 EGStGB alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Für den an Jasmin gerichteten Brief Ende September 2013 hält das Gericht eine Ordnungshaft von 10 Tagen für erforderlich und angemessen, wobei maßgeblich berücksichtigt wurde, dass Jasmin durch diesen Brief tatsächlich belastet wurde. Der Brief, in dem der Kindesvater auf die Idee kam, seine Vaterschaft in Frage zu stellen, hatte nicht nur objektiv nicht kindgerechte Inhalte, sondern hat Jasmin auch subjektiv nachvollziehbarerweise erschreckt.

Wegen der von Jasmin überzeugend geschilderten Belastung durch die in der SMS von 2.10.2013 Ankündigung von Mahnwachen, hält das Gericht auch für diesen Verstoß ein Strafmaß von 10 Tagen für erforderlich und angemessen.

Zur Sanktionierung des Vorfalles am 22.12.2014 hält das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Art der Kontaktaufnahme in der Weihnachtszeit im Wohnumfeld der Kinder, des hervorgerufenen Polizeieinsatzes, der von den Kindern glaubhaft geschilderten Lautstärke der Kontaktaufnahme eine Ordnungshaft von 30 Tagen für erforderlich und noch ausreichend. Dass sich das Gericht trotz der ganz erheblichen Belastungen für die Kinder durch diesen Vorfall noch im unteren Bereich des Strafmaßes bis zu 6 Monaten bewegt beruht maßgeblich darauf, dass es sich um einen Erstverstoß handelt. Der Kindesvater muss an dieser Stelle deutlich gewarnt werden, dass das Gericht bei ähnlich belastenden Aktionen in der Zukunft den Strafraum von bis zu 6 Monaten pro Einzelverstoß auch ausschöpfen kann.

Für die Emails an Jasmin vom 7.10.2013, die Emails an Jasmin und Juliana vom 03.01.2014, die Emails vom 06.01.2014 und den Brief vom 20.11.2014, soweit dieser an Juliana gerichtet war, hält das Gericht hingegen eine Ordnungshaft von jeweils 3 Tagen für erforderlich und ausreichend. Beide Kinder haben angegeben, die Emails grundsätzlich nicht mehr zu lesen und mittlerweile auch besser mit der Situation umgehen zu können. Gleichwohl enthalten alle Emails Kindesbelastende Inhalte in Form von Vorwürfen gegen die Kindesmutter oder in Form einer Einbeziehung der Kinder in die völlig ausgearteten Streitigkeiten zwischen den Eltern und tragen so zur Aufrechterhaltung des Dauerkonflikts bei, der für die Kinder die Grenzen des Erträglichen seit langem überschreitet, so dass die Sanktionierung gleichwohl spürbar bleiben muss.

Für die weitere Email vom 24.12.2013 hält das Gericht nur eine Ordnungshaft von einem Tag für geboten. Hierbei wurde berücksichtigt, dass der Kindesvater an Heiligabend unter einer besonderen emotionalen Belastung stand und dass er davon ausging, die Kinder hätten ihm ein Geschenk zukommen lassen. Das Gericht hat deshalb sogar in Erwägung gezogen von einer Sanktionierung dieses Verstoßes ganz abzusehen. Dagegen spricht aber maßgeblich, dass sich die Email nicht auf ein bloßes Bedanken für das vermutete Geschenk beschränkt, das durchaus

verständlich gewesen wäre, sondern dass die Email trotzdem wieder die Kinder unnötig belastende Inhalte in Form von Vorwürfen gegen die Mutter enthielt

3.

Der weitergehende Ordnungsmittelantrag der Kindesmutter ist nicht begründet.

Hinsichtlich der Emails vom 19.10.2013 und vom 28.12.2013 ist das Gericht nicht mit hinreichender Gewissheit davon überzeugt, dass der Kindesvater diese Emails direkt an die Kinder gerichtet hat. Diese Emails enthalten anders als die unter Ziffer 2. aufgeführten Emails insbesondere nicht die Adressen der Kinder in der Empfängerzeile. Zwar haben die Kinder die Emails ausweislich der Ausdrucke an die Kindesmutter weitergeleitet, was aber nicht bedeutet, dass sie an die Kinder gerichtet gewesen sein müssen, zumal der Kindesvater seine Emails bekanntlich an weite Verteilerkreise versendet, so dass die Kinder auch auf anderem Weg diese Emails gefunden haben könnten.

Wegen der Email vom 28.09.2014 an Jasmin und des Briefes vom 20.11.2014, soweit dieser auch an Jasmin gerichtet war, waren keine Ordnungsmittel zu verhängen, weil Jasmin zum Zeitpunkt dieser Kontaktaufnahmen bereits volljährig war.

Wegen der zahlreichen Veröffentlichungen des Kindesvaters über die Kinder unter Nennung ihrer Namen und Adressen und wegen der Verbreitung von Familieninterna bei den Aktionen des Kindesvaters Ende 2013 waren ebenfalls keine Ordnungsmittel zu verhängen. Zwar hat sich der Kindesvater im Vergleich vom 07.12.2012 unter Ziffer IV. auch verpflichtet, in der Öffentlichkeit keine Familieninterna mehr zu verbreiten, weder im Internet noch über Plakatwände oder ähnliche Mittel. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine vollstreckbare Umgangsregelung i.S. des Billigungsbeschlusses vom 20.12.2012. Dem steht schon die mangelnde Bestimmtheit entgegen, da die Grenzen des Begriffs „Familieninterna“ kaum bestimmbar sind. Die genannte Regelung unter Ziffer IV. des Vergleichs enthält außerdem selbst im weitesten Sinne keine Umgangsregelung, d.h. eine Regelung des Kontakts zwischen den Kindern und ihrem Vater. Sinn und Zweck der Regelung unter Ziffer IV., welche die damals von den Kindern aufgeschriebenen Wünsche fast wörtlich wiederholt hat, war vielmehr, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass irgendwann wieder Umgangskontakte zwischen Jasmin, Juliana und ihrem Vater stattfinden können, was der Kindesvater maßgeblich durch seine Verstöße gegen diese Wünsche der Kinder leider unmöglich gemacht hat.

5.

Da keiner der mit Franzisca-Fiona zusammenhängenden geltend gemachten Verstöße begründet ist, war eine Anhörung dieses Kindes entbehrlich.

Allen übrigen Beteiligten ist entgegen der Auffassung des Kindesvaters ausreichendes rechtliches Gehör gewährt worden. Sie hatten monatelang Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und sind einer teilweise vertretenen Auffassung zur Notwendigkeit einer persönlichen Anhörung im Umgangsvollstreckungsverfahren (vgl. Keidel, § 92 FamFG Rn. 2) folgend auch persönlich angehört worden. Der Tatsache, dass der Kindesvater im Termin wegen seiner Inhaftierung seine Unterlagen nicht dabei hatte, hat das Gericht dadurch Rechnung getragen, dass jeder einzelne Verstoß ausführlich mündlich erörtert worden ist; zudem hatte der Kindesvater nach dem Termin und dem Ende seiner Inhaftierung im Dezember auch noch ausreichend Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen.

6.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Duisburg, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg oder dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder, sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Duisburg oder dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass

des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Schiefer

5.

Da keiner der mit Franzisca-Fiona zusammenhängenden geltend gemachten Verstöße begründet ist, war eine Anhörung dieses Kindes entbehrlich.

Allen übrigen Beteiligten ist entgegen der Auffassung des Kindesvaters ausreichendes rechtliches Gehör gewährt worden. Sie hatten monatelang Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und sind einer teilweise vertretenen Auffassung zur Notwendigkeit einer persönlichen Anhörung im Umgangsvollstreckungsverfahren (vgl. Keidel, § 92 FamFG Rn. 2) folgend auch persönlich angehört worden. Der Tatsache, dass der Kindesvater im Termin wegen seiner Inhaftierung seine Unterlagen nicht dabei hatte, hat das Gericht dadurch Rechnung getragen, dass jeder einzelne Verstoß ausführlich mündlich erörtert worden ist; zudem hatte der Kindesvater nach dem Termin und dem Ende seiner Inhaftierung im Dezember auch noch ausreichend Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen.

6.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 92 Abs. 2 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Duisburg, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg oder dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder, sofern die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht geboten ist, zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Duisburg oder dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass

Abschrift

Nicht öffentliche Sitzung des Amtsgerichts - Familiengericht -

Duisburg, 05.12.2014

Geschäfts-Nr.:

55 F 156/12

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Schiefer
als Richterin

- Ohne Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Aufnahme des Vermerks gemäß § 28 Abs. 4 FamFG - Vermerk wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In der Familiensache

betreffend die minderjährigen Kinder Jasmin Engelen, geb. am 05.09.1996, Juliana Engelen, geb. am 08.07.2000, und Franzisca Engelen, geb. am 26.03.2004

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. Jasmin Engelen und Juliana Engelen,
2. die Kindesmutter in Person und Rechtsanwalt Kosthorst,
3. der Verfahrensbeistand Frau Tillmann,
4. für das Jugendamt der Jugendamtsleiter Herr Pethke.

Er erschien außerdem der aus der Haft vorgeführte Kindesvater und für den Kindesvater Rechtsanwalt Benninghoff.

Juliana bestand vor der Sitzung ausdrücklich darauf, nicht separat angehört zu werden, sondern an der Verhandlung selbst teilnehmen.

Der Kindesvater erklärte bei seiner Vorführung, dass er sich in diesen Räumlichkeiten nicht setzen wird. Der Kindesvater hielt dann eine Rede an seine Kinder: „Hallo Kinder, schön euren Vater hier heute so zu sehen. Das ist der einzige Sachzweck heute hier.“ Er überreichte ein Schreiben, datiert auf den 5.11.2014, das zur Akte genommen wird.

Das Gericht informierte die Beteiligten, dass heute Morgen noch ein Terminverlegungsantrag von Rechtsanwalt Lüdicke vorgelegt wurde, der sich für den

Kindesvater bestellt hat.

Das Gericht informierte die anwesenden Beteiligten, dass dem Verlegungsantrag keine Vollmacht beigelegt war, dass darin behauptet war, dass Herr Lüdicke heute an eine Fortbildungsveranstaltung teilnehmen muss und dass dieser zweifelhafte Verlegungsgrund nicht glaubhaft gemacht war und dass auch nicht glaubhaft gemacht war, dass die Verhinderung unentschuldig ist.

Das Gericht weist daraufhin, dass die Bevollmächtigung von Rechtsanwalt Benninghoff aus dem Ausgangsverfahren für das Vollstreckungsverfahren fortwirkt.

Der Kindesvater erklärt,

dass er keine Vertretung durch Herrn Rechtsanwalt Benninghoff wünscht.

Der Kindesvater erklärt,

dass er Rechtsanwalt Benninghoff das Mandat entzieht.

Er erklärte weiter, dass es auch ein weiterer Befangenheitsgrund ist, dass hier heute ohne seinen Wunschanwalt verhandelt werden soll.

Rechtsanwalt Benninghoff bat darum, dass die Zustellungen zu dieser Sache nicht mehr an ihn erfolgen sollen. Er verließ sodann die Sitzung.

Das Ablehnungsgesuch vom 5. 11. 2014 wurde verlesen.

Herr Engelen erläuterte zum Ablehnungsgesuch, er habe auch einen eigenen Terminverlegungsantrag gestellt, und zwar durch Schreiben vom 2.12.2014.

Das Gericht teilte mit, dass ein solcher Terminverlegungsantrag nicht vorgelegt wurde. Das Gericht rief bei der zuständigen Geschäftsstelle an. Diese teilte mit, dass außer Empfangsbekanntnissen keine Eingänge zur Akte gelangt sind. Die

Geschäftsstelle teilte ebenfalls mit, dass auf das Fax des Gerichts vom heutigen

Tage noch keine Rückmeldung von Herrn Rechtsanwalt Lüdicke eingegangen ist.

Beschlossen und verkündet:

Der Terminverlegungsantrag von Rechtsanwalt Lüdicke vom 4.12.2014 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Dem Terminverlegungsantrag lag keine schriftliche Anwaltsvollmacht bei. Ein Terminverlegungsgrund ist weder dargelegt noch glaubhaft gemacht. Im Übrigen ist selbst bei unterstelltem Verlegungsgrund nicht glaubhaft gemacht, dass die Verhinderung unverschuldet ist. Insbesondere hat eine Partei in einem laufenden Verfahren sich rechtzeitig um ihre anwaltliche Vertretung zu kümmern.

Das Gericht erklärt, dass heute zunächst verhandelt werden soll und dass über das Ablehnungsgesuch vom 5.11.2014 nach dem Termin entschieden werden wird.

Herr Engelen öffnete ein Getränk und wurde ermahnt, dass während der Sitzung die Sitzungsordnung zu wahren ist, zu der auch gehört, dass nicht alle Beteiligten essen und trinken, wann sie Lust haben.

Der Kindesvater erklärte,

dass es auch ein Befangenheitsgrund ist, dass die Richterin hier das Trinken in der Sitzung verbieten will.

Das Gericht führte in den Sach- und Verfahrenstand ein und wurde damals mehrmals von Herrn Engelen unterbrochen. Insbesondere rügte er, dass er nicht weiter Kindesvater genannt werden wolle, weil dies eine Diskriminierung sei. Er möchte ab jetzt „Vater“ genannt werden.

Herr Engelen erklärte nach Einführung in den Sach- und Verfahrensstand, er habe dem Vergleich damals nicht zugestimmt und es hätte konspirative Absprachen im Haushalt der Mutter gegeben.

Beschlossen und verkündet:

Frau Tillmann wird auch für die Kinder Juliana und Franzisca Engelen für das Vollstreckungsverfahren zum Verfahrensbeistand bestellt.

Der Vater erklärte:

Ich lehne Frau Tillmann wegen Befangenheit ab.

Beschlossen und verkündet:

Das Befangenheitsgesuch wird zurückgewiesen, weil eine Ablehnung von Verfahrensbeiständen nicht gesetzlich vorgesehen ist.

Rechtsanwalt Kosthorst erinnert daran, dass über seinen Verfahrenskostenhilfeantrag für das Vollstreckungsverfahren noch nicht entschieden worden ist.

Beschlossen und verkündet:

Der Kindesmutter wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Kosthorst Verfahrenskostenhilfe für das Vollstreckungsverfahren bewilligt.

Der Vater erklärte:

Ich möchte auch Verfahrenskostenhilfe haben. Ich möchte aber hier keinen Antrag stellen, weil ich mit der Verhandlung nichts zu tun habe, das überlasse ich dem Anwalt.

Es wurden nun die einzelnen Ordnungsmittelanträge erörtert.

Zu dem Brief Blatt 3 ff. d. A., der im September 2013 eingegangen sein soll, sagte Jasmin:

„Den Brief habe ich gelesen. Ich kann mich mittlerweile gar nicht mehr genau daran erinnern, ich habe ihn direkt meiner Mutter gegeben. Aber ich habe mich damals schon erschreckt über das, was er geschrieben hat.“

Herr Engelen erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme, die er nicht wahrnahm.

Zu der SMS vom 2.10.2013 Bl. 6 d. A. sagte Jasmin:

Die habe ich auch direkt meiner Mutter gezeigt, weil wir ein gutes Verhältnis miteinander haben und weil ich sowas auch nicht verstehen kann. Zum Beispiel hat mich das mit den Mahnwachen dann auch beschäftigt. Ich war damals noch in therapeutischer Behandlung und habe das der Therapeutin auch erzählt mit den Mahnwachen. Ich habe auch mit dem Schulleiter über diese Mahnwachen

gesprächen. Später haben die Mitschüler dann mitgeteilt, dass tatsächlich eine Mahnwache am Dellplatz stattgefunden hat. Das wusste dann am Ende der ganze Jahrgang und ich habe mich nicht gut damit gefühlt.

Zu der E-Mail vom 7.10.2013 sagte Jasmin:

Die habe ich wahrscheinlich gar nicht mehr gelesen. Ich lese die E-Mails nicht mehr, sondern leite sie direkt weiter, und zwar habe ich in meinem E-Mail-Programm einen Filter eingerichtet, damit die direkt an meine Mutter weitergeleitet werden. Allerdings funktioniert manchmal der Filter nicht. Ich weiß nicht, woran das liegt, vielleicht am großen Verteilerkreis oder wenn er eine andere E-Mail-Adresse benutzt. Aber auch, wenn sie dann bei mir eingehen, leite ich sie direkt weiter und lese sie gar nicht erst mehr. An diese E-Mail vom 7.10.2013 kann ich mich entsprechend auch selbst nicht erinnern.

Auf die Frage des Vaters an Jasmin, ob sie diesen Filter selbst eingerichtet hat oder ob die Mutter das gemacht hat, sagte Jasmin:

Ich habe der Mama gesagt, dass ich die E-Mails nicht bekommen will und Mama hat mir dann dabei geholfen, weil ich mich damit nicht auskenne.

Der Kindesvater rügte dann gegenüber Jasmin:

Warum machst du unsere private Kommunikation öffentlich?

Er erklärte weiter:

Es gab auch E-Mails, die privat an Jasmin gerichtet waren. Wenn diese dann an die Mutter weitergeleitet werden, dann verletzt die Mutter mit bindungstraumatischen Erlebnissen in eigener Biografie ihrer Wohlverhaltenspflicht.

Jasmin fragte dann ihren Vater:

Warum stellst du Informationen über uns mit Namen und Adressen usw. dann ins Internet?

Herr Engelen hielt dazu eine Rede und sagte dabei unter anderem:

Ich bin euer Vater.

Juliana merkte dazu an:

Du bist unser biologischer Vater, aber kein richtiger Vater.

Der Vater sagte dazu:

Und genau das ist PAS. Frau Tillmann handelt zum Beispiel im Fall der Familie Egger mit Kindern.

Herr Engelen bat dann noch eine Erklärung dazu abgeben zu dürfen, warum er Namen und Adressen im Internet veröffentlicht, er **erklärte:**

Ich habe meinen Kindern immer regelmäßig Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke geschenkt. Ich habe auf meine an die Kinder gerichtete Post keine Antwort bekommen, die kam dann irgendwann nicht mehr bei den Kindern an. Ich habe jedenfalls keine Rückmeldung bekommen.

Deswegen bin ich auch am 8.7.2013 in die Schule meiner Kinder gegangen und habe dort Geburtstagsgeschenke abgegeben. Ich weiß nicht einmal, was aus diesen Geschenken geworden ist.

Der Verfahrensbeistand erläuterte hierzu:

Die Schule habe sich an sie gewendet und ihr die Geschenke weitergeleitet und sie habe die Geschenke an die Kinder weitergeleitet.

Auf Nachfrage des Gerichts, warum genau er jetzt Adressen etc. im Internet veröffentlicht, erklärte er:

Weil meine Kinder kein Lebenszeichen mehr von mir haben. Deshalb habe ich in der Tat auf Facebook dazu aufgerufen, meiner Tochter Franziska am 26.3.2013 Geburtstagspost zukommen zu lassen. Es ist auch zahlreiche Geburtstagspost eingegangen. Ich habe davon Kopien. Die Mutter hat die Rolle eines Zensors übernommen und hat die Post selektiert.

Die Mutter erklärte dazu:

Ich habe keinen einzigen dieser Briefe an Franziska weitergeleitet.

Die Mutter setzte dazu an zu erklären, warum sie die Geburtstagspost nicht an Franziska weitergeleitet hat.

Das Gericht wies daraufhin, dass es nicht erforderlich ist, weil es nicht entscheidungserheblich ist.

Der Vater rügte, dass das Gericht diese Dinge nicht aufklärt und dass das Gericht die

mütterliche Partei beeinflusst.

Die Sitzung wurde für 5 Minuten unterbrochen. Herr Engelen hatte die Gelegenheit, Getränke zu sich zu nehmen. Sie wurde anschließend fortgesetzt.

Herr Engelen erklärte nach Fortsetzung der Sitzung, dass aus seiner Sicht hier ein Beweisverwertungsverbot bestünde bezüglich der E-Mails. Es müsse zunächst vom Gericht aufgeklärt werden, auf welchem Weg diese E-Mails zu Jasmin und dann zur Mutter und dann in das Verfahren gelangt sind, ob dabei Straftaten begangen worden sind in Form der Verletzung des Brief – und Postgeheimnisses.

Er bat außerdem folgendes zu Protokoll zu nehmen:

Ich liebe meine Kinder:

Das Jugendamt erklärte:

Das Verfahren ist nicht geeignet, um das Problem zu lösen. Es müsste hier ein therapeutischer Prozess in Gang gesetzt werden. Das Jugendamt wäre bereit, diese Therapie zu finanzieren. Ziel einer solchen Therapie wäre es, bei Herrn Engelen eine Reflektion des eigenen Verhaltens anzuregen und dass ggfls. wieder Umgang stattfinden könnte.

Der Vater fragte, ob es sich dabei um eine Familientherapie handeln würde.

Das Jugendamt sagte, es geht um eine Therapie für Herrn Engelen, die Kinder könnten bei dem Prozess ggfls. hilfreich sein.

Der Vater bestand darauf, dass hier Entfremdungsprozesse stattfinden.

Er erklärte,

er finde das Angebot gut und würde es gerne annehmen, aber man müsse auch berücksichtigen, dass die Mutter den Schulleiter des St. Hildegardis-Gymnasiums angewiesen habe, ihn vor den Kindern fernzuhalten.

Dies wären Verstöße gegen die Wohlverhaltenspflicht der Mutter mit bindungstraumatischen Erfahrungen in eigener Biografie. Es müsste deshalb auch die Mutter gefragt werden, ob sie bereit wäre, an einer Therapie mitzuwirken.

Das Gericht erörterte, dass die Therapie jedenfalls heute nicht stattfinden kann und

die einzige Idee für eine gütliche Einigung wäre, wenn Herr Engelen glaubhaft und zuverlässig versichern würde, dass Vorfälle wie z. B. die letztes Jahr an Weihnachten künftig nicht mehr vorkommen werden, dass dann ggfls. über eine Rücknahme der Ordnungsmittelanträge nachgedacht werden könnte.

Der Anwalt der Kindesmutter griff das auf und fragte den Kindesvater nach beabsichtigten zukünftigen Verhaltensänderungen.

Der Kindesvater hielt eine längere Rede und erklärte dabei,

insbesondere arbeite er ja gegen den staatlichen Kinderhandel, aber er habe jetzt zusammenfassend beschlossen, seine Aktivitäten für andere Familien zurückzufahren und sich um seine eigene Familie zu kümmern, und zwar wäre Ziel einer Kooperation, wie der Vater wieder mit den Kindern zusammen kommt.

Die Kinder merkten dazu ungefragt an:

„Vielleicht sollte man mal die Kinder fragen, ob die Kinder das überhaupt wollen.“

Der Vertreter des Jugendamtes erklärte:

Das Angebot, das ich eben gemacht habe, steht unter einem Vorbehalt. Nämlich dass das Angebot nicht gilt, wenn weiterhin ehrverletzende Behauptungen gegen Mitarbeiter des Jugendamtes und das Jugendamt selbst im Internet verbreitet werden. Hier spricht man schließlich über eine Therapie über Monate, die das Jugendamt dann locker 60.000,00 EUR kosten könnte.

Der Vater erklärte dazu:

„Gilt das dann nur für das Jugendamt Duisburg oder auch für andere Jugendämter?“

Herr Pethke erläuterte:

Ich bin mittlerweile mit 14 anderen Jugendämtern deutschlandweit befasst und auch das muss dann aufhören.

Der Vater erklärte dazu:

Dann muss aber das Jugendamt Krefeld aufhören, Strafanträge wegen Volksverhetzung gegen mich zu stellen. Ich bin jedes Mal 2 – 3 Tage Arbeitszeit damit befasst.

Der Vertreter des Jugendamtes kommentierte das Ganze nur mit „Vergessen Sie es.“

Zu der E-Mail vom 19.10.2013 Bl. 9 d. A. sagten Jasmin und Juliana:

Wir können uns nicht mehr an diese E-Mail erinnern.

Als die ersten Zeilen der E-Mail vorgelesen wurden, sagte Jasmin:

Doch, ich erinnere mich doch an diese E-Mail, die habe ich bekommen.

Der Vater sagte dazu:

Ich kann dazu nichts sagen. Ich habe keine Akte hier.

Das Gericht wies daraufhin, dass dieser Schriftsatz bereits seit über einem Jahr an ihn weitergeleitet worden ist.

Der Vater erklärte weiter:

Ich streite ab, dass ich die E-Mail verschickt habe. Aber es ist so, dass ich verschiedene Verteiler benutze. Wenn eine solche E-Mail, die ja auch einen wohlwollenden Inhalt hatte, bei meinen Kindern eingegangen sein sollte, hätte ich vielleicht den falschen Verteiler benutzt. Deshalb bitte ich doch in Zukunft, dass mir das von den Kindern oder von meiner geschiedenen Frau mitgeteilt wird, um dem Missstand abzuhelpfen.

Er erklärte dazu, seiner Meinung nach erwarte er dieses wohlwollende Verhalten seiner Frau und man müsse seine Ex-Frau einmal fragen, warum sie dieses wohlwollende Verhalten nicht zeige, schließlich habe er keine Erwartungen.

Zu dem Vorfall am 22.12., als die Kinder das Haus verließen und dabei von der Polizei abgeschirmt worden, sagten Jasmin und Juliana, wir haben ihn an dem Tag gesehen. Er hat auch Weihnachtsgrüße zu uns rüber gerufen. Er wurde zwar von der Polizei abgeschirmt, hat aber trotzdem versucht, an uns ranzukommen.

Juliana sagte dazu wörtlich „ich fand es kacke, dass er das gemacht hat“.

Jasmin sagte: „Mir ging es genauso“.

Der Kindesvater stellte den Kindern die Frage, warum sie das denn wirklich „kacke“ fanden.

Juliana sagte:

„Ich finde es einfach nicht gut, dass „von dieser Seite“ wirklich Kontakt erzwungen wird, obwohl ich kein Interesse am Kontakt habe. Es hängt mir zum Hals raus, das nervt. Früher wurde ich dadurch traurig. Heute ist es so, dass es mich einfach nur noch nervt.“

Der Vater fragte Juliana dann:

Warum magst Du mich denn nicht mehr?

Juliana sagte dazu:

Dein Verhalten ist einfach gruselig. Aber vielleicht merkt man das einfach nicht mehr, wenn man so ist wie Du.

Der Vater redete dann über einen Vorfall beim Wasserskifahren 2012.

Der Vater rügte, dass das Gericht nicht aufklären will, warum die Kinder keinen Kontakt zu ihm wollen, insbesondere müsste die E-Mail der Tochter vom 18.12.2012 aufgeklärt werden.

Zu den Vorfällen mit dem Megaphon Ende 2013 sagte Jasmin:

Ja, das mit dem Megaphon ist mehrmals passiert. Auf jeden Fall war das am 22.12. so, das war nicht nur einmal so. Auch die Polizei war insgesamt mehrmals da Ende 2013. Wie oft genau er mit dem Megaphon gerufen hat, kann ich aber nicht mehr sagen. Am 22.12. jedenfalls hat er Weihnachtsgrüße durchs Megaphon gerufen, also Weihnachtsgrüße mit Namen, an alle Kinder und er hat Familieninterna durchs Megaphon gerufen.

Auf Nachfrage, z.B., dass die Mama uns misshandeln würde.

Ich habe es gehört und es war einfach peinlich.

Auf die Frage an Juliana, ob sie das auch gehört hat am 22.12., sagte sie:

Ja, ich glaube schon. Ich bin mir nur mit dem Datum nicht mehr sicher. Ich habe auf jeden Fall gehört, dass er durchs Megaphon gerufen hat, dass die Mama uns misshandelt. Ich weiß nur nicht mehr genau, an welchem Tag das war. Ich finde das auch respektlos von ihm, dass er das behauptet, dass Mama uns schlägt, was gar

nicht stimmt, und er behauptet, er hätte die Mama mal geliebt.

Der Vater erklärte dazu:

Ich bestreite, dass ich am 22.12. mit dem Megaphon diese Dinge gesagt habe.

Auf Nachfrage sagte er:

Ich war da, aber ich war an diesem Tag ohne Megaphon da. Ich habe Beweisaufnahmen von diesem Vorfall, die liegen bei der Staatsanwaltschaft. Ich rege an, dass das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht diese Beweisaufnahme beizieht. Der genaue Wortlaut ist auf den Beweisaufnahmen zu hören. Das heißt, ich habe an diesem Tag Dinge gesagt, nur verbal ohne Megaphon.

Das Gericht wies darauf hin, dass es nicht entscheidungserheblich ist, an welchem Tag er mit dem Megaphon da war, weil das Gericht die Vorfälle mit dem Megaphon vom 22.12.2013 bis zum 31.12.2013 als Handlungseinheit werten würde.

Das Gericht erklärte deshalb, dass der Antragsgegner jetzt die Gelegenheit erhält, ob er nun bestreiten möchte, in dem Zeitraum 22.12.2013 bis 31.12.2013 auf der Straße des Hauses der Mutter Dinge durchs Megaphon an die Kinder gesagt zu haben.

Der Kindesvater sagte dazu:

Ich dachte, wir reden hier nur über den 22.12. Ich bestreite, dass ich den Kindern den Weg versperrt habe.

Er sagte dann:

Ich kann mich nicht genau erinnern. Deshalb beantrage ich, dass sämtliche Tonbandaufzeichnungen aus dem Zeitraum beigezogen werden.

Er korrigierte dann:

Ich beantrage nicht, ich rege an.

Das Gericht wies daraufhin, dass unter diesen Umständen als unstreitig angesehen wird, dass er in diesem Zeitraum durch das Megaphon auf der Straße der Mutter Botschaften an die Kinder verbreitet hat. Eventuelle Tonbandaufzeichnungen, die ggfls. substantiiertes Bestreiten enthalten könnten, mögen dem Gericht beigebracht werden; zudem ersetzen Tonbandaufnahmen keinen eigenen Sachvortrag.

Der Vater rügte, dass das Gericht offensichtlich Partei für die Mutter ergreift und dem „Beklagten“ das Leben schwer macht.

Zu der E-Mail vom 24.12.2013 Blatt 61 der Akte, die auszugsweise verlesen wurde, sagte Jasmin:

Dazu möchte ich etwas sagen. In der E-Mail geht es um ein Bild, und zwar hatte der Florian ein Geschenk vorbereitet mit einem Foto von uns Allen drauf. Ich möchte nur einmal klarstellen, dass das Geschenk nicht von mir war. Die E-Mail habe ich bekommen, gelesen und weitergeleitet.

Juliana sagte:

Ich habe die E-Mail auch bekommen, ich habe sie gelöscht.

Der Vertreter der Kindesmutter stellte klar, dass er seinen Antrag vom 6.1.2014 auch auf die aus den Anlagen ersichtlichen Verstöße gestützt werden soll.

Zur E-Mail vom 24.12.2013 Bl.73 d. A. sagte der Vater:

Es ist so, dass ich diese E-Mail verschickt habe, aber ich hatte nicht das Bewusstsein gegen einen rechtsverbindlichen Unterlassungsbeschluss zu verstoßen. Das hatte ich nicht auf dem Zeiger. Außerdem hat mir Frau Bundrock-Muhs gesagt, dass das Geschenk von allen Kindern ist.

Zu der E-Mail vom 28.12.2013 sagte der Vater:

Wenn diese E-Mail bei meinen Kindern angekommen sein sollte, dann ist das auf jeden Fall nicht bewusst passiert, sondern liegt ggfls. am Verteiler. Ich wusste ja von meinen Kindern, dass sie solche Informationen nicht erhalten wollen und ich wollte diese E-Mail an Leute verschicken, die es interessiert.

Zu der E-Mail vom 3.1.2014 sagten Jasmin und Juliana:

Die haben wir erhalten.

Der Kindesvater sagte dazu:

Die habe ich in Unkenntnis verschickt, dass es einen Beschluss gibt, der es verbietet.

Zu der E-Mail vom 6.1.2014 Blatt 80 d. A. sagte der Vater:

Es ist so, dass ich meiner geschiedenen Frau ein Angebot machen wollte, den

Wagen wegzufahren. Ich wollte das Bild bei meinen Kindern gerade rücken, indem sie dieses Angebot an meine Frau auch bekommen. Aber mir war dabei nicht bewusst, dass das verboten ist.

Rechtsanwalt Kosthorst überreichte eine Abschrift eines angeblichen Schreibens des Kindesvaters vom 20.11.2014 an seine Kinder. Er überreichte des Weiteren eine E-Mail vom Verein Familienwohl.gmx an Herrn Pethke.

Die übrigen Beteiligten erhielten von diesem Brief und dieser E-Mail Abschriften.

Herr Kosthorst überreichte des Weiteren eine E-Mail vom 28.9.2014 an Jasmin. Auch hiervon erhielten die Beteiligten Abschriften.

Jasmin sagte:

Die E-Mail vom 28.9.2014, die kenne ich. Die habe ich gelesen.

Zu dem Brief vom 20.11., sagte Jasmin:

Den Brief habe ich bekommen. Der war ja an mich adressiert. Ich bin ihn zusammen mit meiner Mutter durchgegangen. Da steht unter anderem drin, dass wir krank seien, das wir PAS haben, dass er die Mama immer noch liebe, wobei das aber alles widersprüchlich ist. Auf die Frage, wie es ihr geht, wenn sie einen solchen Brief erhält, sagte sie: Ich finde es blöd, aber ich kann mittlerweile besser damit umgehen als damals, also ich fange z.B. deswegen nicht mehr an zu weinen.

Juliana sagte dazu: *war nur an Jasmin adressiert*

Ich habe den Brief vom 20.11.2014 nicht gelesen, aber ich habe ja auch so genug Nachrichten von meinem Vater bekommen. Ich war ja auch in therapeutischer Behandlung und heute ist es so, dass ich besser damit umgehen kann. Es ist zwar eigentlich so schlimm wie früher, ich kann jetzt nur durch die Therapie besser damit umgehen. Ich frage mich, ob mein Vater das nicht merkt, wenn er z.B. gegen Dr. Oster schreibt, der mein Schulleiter ist oder dass ich früher wegen solcher Sachen geweint habe.

Die Kinder warfen dem Vater vor, dass er krank ist.

Der Vater war der Meinung:

*Protokoll fälschung
Frage: Was habe ich denn für Krankheit?*

Ich bin nicht krank.

Jasmin meinte, ihr Vater leide unter Schizophrenie und Paranoia.

Zu der E-Mail vom 28.9.2014 sagte der Vater:

Ich wusste nicht, dass der Kontakt verboten ist.

Er setzte an zu einer Rede über Dr. Oster.

Das Gericht wies daraufhin, dass es auf den Inhalt der E-Mail nicht ankommt.

Schiefer

Richterin am Amtsgericht